

Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

vom 8. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Ziele

Das vorliegende Gesetz hat folgende Zielsetzungen:

- a) die Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die gemeinsam zu Lasten des Kantons und der Gemeinden gehen, zu harmonisieren;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Organen, die mit der Anwendung der Gesetze, welche die in Artikel 2 aufgeführten Bereiche betreffen, betraut sind, mithin zu fördern;
- c) die Transparenz und die Planung der Kosten zu Lasten des Kantons und der Gemeinden zu verbessern.

Art. 2¹ Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen

- a) der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und der Entrichtung von Vorschüssen;
 - b) der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
 - c) aufgehoben
 - d) aufgehoben
 - e) der Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen;
 - f) der Eingliederung und der Sozialhilfe;
 - g) der Eingliederung von Behinderten;
- festgelegt sind.

Art. 3¹ Grundsätze der Kostenaufteilung

¹Die Finanzierung der in Artikel 2 vorgesehenen Systeme wird zu 63 Prozent vom Kanton und zu 37 Prozent von den Gemeinden getragen.

²Der Anteil der Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

- ein Sockelbetrag von elf Prozent der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben;
- der Restbetrag von 26 Prozent wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

Art. 4¹ Änderung von Erlassen

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 17. November 1980:

Art. 8 Abs. 1

¹Die zugesprochenen und nicht zurückerstatteten Vorschüsse gehen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

- b) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 29. September 1998:

Art. 19

¹Der dem Kanton auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zufallende Ausgabenanteil wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

²Aufgehoben

- c) Aufgehoben

- d) Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995:

Art. 36

¹Der kantonale Beschäftigungsfonds ist ein Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

²Der kantonale Beschäftigungsfonds wird vom Kanton und den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung finanziert.

³Der Grosse Rat bestimmt bei der Festlegung des Voranschlags den Gesamtbetrag, den der kantonale Beschäftigungsfonds für das kommende Rechnungsjahr erhält. Die Gemeinden zahlen ihren Beitrag periodisch in den kantonalen Beschäftigungsfonds ein.

- e) Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996

Art. 17 Abs. 2

²Die Nettoausgaben des ganzen Kantons werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

Art. 17 Abs. 3, 4 und 5

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die für die Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 8. April 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004	GS/VS 2004, 69	1.1.2005
¹ Änderung vom 13. September 2007: n.W.: Art. 2 bis 4 (gültig bis 31.12.2010)	Abl. Nr. 52/2007	1.1.2008
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		